

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Stellungnahme

Zum Hessischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD)

Datum/Zeichen:
01. August 2007/Re/KG

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen bedankt sich für die Übersendung des Gesetzentwurfs zum Hessischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Verbände der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen begrüßen die Initiative der Hessischen Landesregierung, die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes in einem Gesetz zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Aus Sicht der Wohlfahrtspflege sind jedoch folgende Änderungen erforderlich:

1. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sie stellen sicher, dass das begutachtende Personal über fundierte Kenntnisse und behindertenspezifische Erfahrungen in der Rehabilitationsmedizin, insbesondere in der Begutachtung der Funktionsfähigkeit, Behinderung sowie seelischen Gesundheit, verfügen.“

Begründung:

In der Praxis wird immer wieder die mangelnde Qualifikation des Begutachtungspersonals der Gesundheitsämter bzgl. der Beurteilung des Vorliegens einer Behinderung i.S.v. § 2 SGB IX i.V.m. §§ 53 SGB XII bzw. 35a SGB VIII kritisiert. Dies ist insbesondere für die betroffenen Personen von großer Bedeutung, da mit der Begutachtung über den Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherung, Rehabilitation und Teilhabe entschieden wird. Ein Gesundheitsdienstordnungsgesetz muss sicherstellen, dass alle leistungsberechtigten Personen Zugang zu ihren sozialen Rechten erhalten.

2. In § 7 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
„Beratungs- und Betreuungsangebote der Gesundheitsämter sind nachrangig gegenüber denen freier Träger. Die Gesundheitsämter halten suchtspezifische Angebote vor und können Familien mit Kindern und Jugendlichen mit psychischen Krankheiten, Suchtproblemen oder Verhaltensauffälligkeiten durch einen kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst und durch die Vermittlung weitergehender ambulanter und stationärer Hilfsangebote unterstützen.“

Begründung:

Nach § 4 SGB VIII besteht für Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ein Vorrang gegenüber staatlichen Angeboten. Dies muss auch im Gesetz über den öf-



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

fentlichen Gesundheitsdienst klargestellt werden. Außerdem ist es erforderlich, dem sozialen Problem der Abhängigkeit von Suchtmitteln mit spezifischen Angeboten zu begegnen. Dies sicherzustellen ist Aufgabe der Gesundheitsämter.

- § 7 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gesundheitsämter koordinieren und vernetzen die Angebote und Maßnahmen und wirken darauf hin, dass andere Stellen erforderliche Angebote bereitstellen und übernehmen.“

Begründung:

Die präventiven und gesundheitsfördernden Maßnahmen erfordern nicht nur eine Koordination, sondern müssen auch vernetzt werden, um flächendeckend wirksam zu werden.

- Die unter § 12 Abs. 1 festgeschriebenen Anzeigepflichten für die Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens (einschließlich Pflege) überschneiden sich mit entsprechenden Vorschriften des Heimgesetzes und der Pflegeversicherung nach SGB XI. Dies führt zu einer erheblichen Bürokratisierung der Verwaltung in den Einrichtungen.*

Es wird angeregt, die Anzeigen bei einer Stelle zu koordinieren und die gewonnenen Informationen (mit Zustimmung der Betroffenen) an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten.

Zur Klarstellung schlagen wir vor in Abs. 1 Satz 1 die Bezeichnung „Berufe“ durch „Fachberufe i.S.v. § 16“ zu ersetzen.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen ist an einer funktionierenden Gesundheitsverwaltung sehr interessiert und würde sich freuen, wenn ihre Arbeit im Gesundheitsbereich durch die Berücksichtigung ihrer Anregungen gewürdigt würde.

Wiesbaden, 27.07.2007



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Die *Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen* ist ein Zusammenschluss der sechs Spitzenverbände in Hessen: Arbeiterwohlfahrt (Landesausschuss Hessen), der Caritasverbände der Diözesen in Hessen, des Deutschen Roten Kreuzes (Landesverband Hessen), der Diakonischen Werke in Hessen, des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden in Hessen und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (Landesverband Hessen).